Gefet : Sammlung

fur bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1513.) Werorbnung wegen Einrichtung bes Spoothetenwesens in bem herzogthum Westehhalen, bem Fairstenthum Siegen mit ben Aumtern Surbach und Menentirchen (Freien- und hackenichen Grund) und ben Grafichaften Wittgenftein : Wittgenftein und Wittgenstein · Verleburg. Wom 31sten Mary 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preugen ic. rc.

haben in dem Patente vom 21sten Juni 1825, wegen Einführung des Allgemeinen Landbrechts und der Allgemeinen Gerichtserdnung in das herposthum Weschplacen, das Kirchensthum Siegen mit den Lemtern Wurtsch und Keuenkrichen (Freienz und Huckenschlein Wertleden Grund) und in die Grafschaften Wittgenstein und Dittgenschen Werber erführt, daß Unsere auf das Spyothekenwesen sich beziehenden Geses die zu ersplichen Revollsen der Dypothekenschrung außer Anwendung bleiben sollen; da jedoch diese Revision für jest noch nicht hat vollender werden können, so verordnen Wir, um den gedachten Anderen die Vortseile eines vollständig seischeren Realkreitis son ver eines vollständig seischeren Realkreitis son gedachten Erkenkreitis son der Anderen die Urckreite eines vollständig seischeren Realkreitis son jest zu Theil werden zu sassen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Allgemeine Hppothekenordnung vom 20sten Dezember 1783, und Ginistrung bie barauf Bezug habenden spaktern gefestichen Abortoriften erhalten in den, im fen Pressissionische Eingange der Vererdnung genannten Landestheilen mit dem Isten Mai 1834, bekongeles, bolle Gesestraft unter nachstehenen nabern Bestimmungen.

Die Bearbeitung bes Spootbeten verbleibt ben Gerichten, welche Dopotbeten ut Beit Damit beauftraat find.

§. 3.

Nur Grundstücke, nicht aber Gerechtigkeiten, welche für sich bestehen Monabetast (S. 14. Lit. 1. der hopposcheinen verhalten ein Folium im hoppotheten Buch Buch. Bei geteilten eine Tegenthume wird das Folium für das Austungs-Gigent werden follt thum, bei Vererbachtungen für die Erbpachtgerechtigkeit angelegt. Die Rechte des Ober Eigenthümers und des Erbverpächters werden in der zweiten Rubrik ber Mubrik bermerk.

Jahrgang 1834. (No. 1513.)

Ueber